



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

27. Februar 2018

Nr. 2018-103 R-270-13 Motion Dr. Toni Moser, Bürglen, zu Mehr Transparenz bei Steuerabzügen für politische Parteien; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 15. November 2017 reichte Landrat Dr. Toni Moser, Bürglen, mit Zweitunterzeichnerin Landrätin Sylvia Läubli Ziegler, Erstfeld, eine Motion zu Mehr Transparenz bei Steuerabzügen für politische Parteien ein. Für den Motionär eröffnet sich mit der Steuervorlage 2018 die Gelegenheit, den Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211) dahingehend anzupassen, *«dass Steuerabzüge an politische Parteien, die 2'000 Franken pro Jahr übersteigen, von den Steuern nur noch abgezogen werden können, wenn Spenderinnen und Spender mit gespendetem Betrag seitens der Parteien öffentlich einsehbar deklariert werden»*.

Nach den Vorstellungen der Motionäre stellen Parteispenden von über 2'000 Franken pro Jahr grosse Beiträge für die Urner Parteien dar, die gegebenenfalls Einfluss auf die konkrete Politik der Parteien haben können. Aus diesem Grund sei es angebracht, die Gewährung des Privilegs von Steuerabzügen auf Beträgen über 2'000 Franken offenzulegen, damit mehr Transparenz geschaffen wird. Grosse Spenden seien deshalb, sofern sie von der Steuer abgesetzt werden sollen, künftig von den Parteien jährlich beispielsweise auf ihrer Website zu deklarieren. Die Motionäre beabsichtigen damit, generell etwas mehr Licht in die Parteienfinanzierung zu bringen, wobei ihr Vorstoss weniger weit gehe, wie die auf Bundesebene eingereichte «Transparenz-Initiative».

Der Vorstoss betreffe nicht die kleineren Parteispenden. Diese seien weiterhin ohne Deklaration durch die politischen Parteien von den Steuern absetzbar. Der Grenzbetrag liege bei 2'000 Franken pro Jahr.

Der Regierungsrat wird gestützt auf Artikel 82 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) ersucht, das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri im Sinne des vorstehenden Antrags anzupassen.

II. Antwort des Regierungsrats

1. Entstehungsgeschichte

Die Einführung des steuerlichen Abzugs für Zuwendungen an politische Parteien ist auf die Parlamentarische Initiative 06.463 (Reimann) vom 4. Oktober 2006 zurückzuführen. Der Initiator verlangte eine gesetzliche Grundlage für den Abzug von Parteispenden und wies bei seiner Begründung vor allem auf die staatspolitische Bedeutung der politischen Parteien bei der Meinungs- und Willensbildung hin.

Bereits bei den damaligen parlamentarischen Beratungen zum Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von politischen Zuwendungen versuchte die politische Ratslinke, mehr Transparenz in die Parteifinanzierung zu bringen. Die Forderung nach mehr Transparenz ist somit nicht neu. Die Minderheit verlangte, den Abzug für politische Parteien nur dann zuzulassen, wenn die Spenden öffentlich deklariert werden. Die Mehrheit des Parlaments erachtete diese Koppelung als kontra-produktiv und befürchtete, die Veröffentlichung von Parteispenden könnte einen negativen Einfluss auf das Interesse vieler potenzieller Spenderinnen und Spender haben. Dies hätte nicht zuletzt auch negative Auswirkungen auf die finanzpolitische Situation der Parteien gehabt, die unbestritten für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf Spenden angewiesen sind. Und schliesslich wurde auch auf andere Organisationen im Bereich der Kultur und des Sports verwiesen, die ebenfalls nicht verpflichtet sind, ihre Spenden publik zu machen. Letztlich bezweifelte das Parlament die unbürokratische Umsetzung der Veröffentlichung, weil neue Listen über Beiträge und Zuwendungen erstellt werden müssten.

Die Mehrheit des Parlaments wollte damals unbedingt eine steuerliche Grundlage und damit einen Anreiz schaffen, damit Mitgliederbeiträge und Parteispenden überhaupt vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können. Deshalb sprachen sich der Bundesrat und die überwiegende Mehrheit der Parlamentarier deutlich gegen eine Verknüpfung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Parteispenden mit einer Deklarationspflicht aus.

2. Aktuelle gesetzliche Regelung und Bedeutung des Abzugs im Kanton Uri

Nach Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri können natürliche Personen seit dem 1. Januar 2011 ihre Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Höchstbetrag von 10'000 Franken bzw. seit 1. Januar 2012 von 10'100 Franken (Ausgleich kalte Progression) pro Jahr von ihren Einkünften in Abzug bringen. Die inhaltlich gleichlautende Bestimmung bei der direkten Bundessteuer beschränkt den Abzug ebenfalls auf 10'100 Franken (Art. 33 Abs. 1 Bst. i Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG]; SR 642.11). Abzugsfähig nach dieser gesetzlichen Bestimmung sind zusätzlich die so genannten Mandatssteuern und Jahresbeiträge, die Inhaber von politischen Ämtern ihren Parteien zu entrichten haben. Auch Unternehmen (juristische Personen und Personengesellschaften) können nach dem geltenden Recht finanzielle Beiträge an politische Parteien tätigen, sofern sie einen Werbezweck haben (Politsponsoring). Letztere sind grundsätzlich ohne betragsmässige Begrenzung als geschäftsmässig begründet zum Abzug zuzulassen.

Im Kanton Uri haben in den Jahren 2011 bis 2014 jährlich zwischen 450 und 600 steuerpflichtige Personen einen Beitrag an politische Parteien bezahlt, wovon nur neun bis 15 Personen in ihrer Steuer-

erklärung einen Betrag von über 2'000 Franken zum Abzug brachten. Bei den geleisteten Beträgen entfällt der überwiegende Anteil auf sogenannte Mandatssteuern oder Jahresbeiträge, die Mandats-trägerinnen und -träger gestützt auf parteiinterne Richtlinien ihren Parteien zu entrichten haben. Aus dem eingereichten Motionstext geht nicht hervor, ob eine Unterscheidung zwischen Pflichtbeiträgen (Mandatssteuern, Jahresbeiträgen usw.) und freiwilligen Zuwendungen gemacht werden muss. Wie hoch die Parteispenden von Seiten der Unternehmen ausfallen, lässt sich mangels statistischer Auswertungsmöglichkeiten nicht beziffern.

3. Zielkonflikt zwischen Transparenz und Schutz der Privatsphäre

Die Motionäre lassen die Umsetzung ihres Anliegen, insbesondere die Vereinbarkeit von Steuergeheimnis und dem damit einhergehenden Schutz der Privatsphäre, mit der geforderten Transparenz grösstenteils offen. Die geforderte Verknüpfung der Offenlegungspflicht von Parteispenden in einem durch die Parteien zu veröffentlichen Register steht offensichtlich in einem Zielkonflikt zum garantierten Schutz der Privatsphäre des Steuerrechts. Nach dem Gleichbehandlungsgebot müsste auch das Politsponsoring von Unternehmen miteinbezogen und offengelegt werden. Im Veranlagungsverfahren müsste sich das Amt für Steuern vergewissern, dass der Name der Parteispenderin oder des -spenders im entsprechenden Parteiregister publiziert worden ist. Diese Prüfung erweist sich beim Politsponsoring von Unternehmen weitaus schwieriger und aufwendiger. Zudem widerspricht der zusätzliche Überprüfungsaufwand der stets geforderten Vereinfachung des Steuervollzugs.

4. Neue Entwicklung für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung

Die Motionäre erwähnen in ihrem Vorstoss die am 10. Oktober 2017 eingereichte Volksinitiative «Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung» (Transparenz-Initiative). Diese verlangt, dass der Bund Vorschriften zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen auf Bundesebene erlässt. Die Parteien sollen insbesondere ihre Bilanz und ihre Erfolgsrechnung sowie die Herkunft aller Spenden über 10'000 Franken offenlegen müssen. Die Annahme anonymer Spenden soll zudem verboten werden. Der Bundesrat beantragt dem Parlament, diese Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen, da sie mit den Eigenheiten des schweizerischen politischen Systems unvereinbar sei und die Umsetzung einen erheblichen Verwaltungsaufwand und beträchtliche Kosten verursachen werde. Die Beratung im Parlament ist noch offen.

5. Würdigung

Die politischen Parteien gelten nicht als einzige Akteure, die den Meinungsbildungsprozess im Vorfeld von politischen Entscheidungen namentlich von Volksabstimmungen beeinflussen. Die schweizerischen Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften nehmen eine ebenso wichtige Rolle ein. Der Regierungsrat kann zwar einen Zusammenhang zwischen Parteispenden und politischer Einflussnahme nicht ausschliessen, will aber der politischen Grundsatzdiskussion zur Parteifinanzierung auf nationaler Ebene nicht vorgreifen, die durch die Transparenz-Initiative ausgelöst wird. Zudem verdeutlichen die statistischen Erhebungen, dass nur eine sehr geringe Anzahl von steuerpflichtigen Personen Parteispenden von über 2'000 Franken tätigen. Die Publikationspflicht der vorliegenden Motion greift bereits ab einem tieferen Spendenbetrag und geht damit auch - entgegen der Auffassung der Motio-

näre - weiter als die Transparenz-Initiative. Letztere verlangt erst eine Publikationspflicht von Parteispenden über 10'000 Franken. Über den Betrachtungszeitraum von 2012 bis 2014 wäre danach im Kanton Uri durchschnittlich höchstens eine Person pro Jahr betroffen, soweit die Pflichtbeiträge (Mandatssteuern und Jahresbeiträge) ebenfalls als «Parteispenden» qualifiziert würden. Die Einführung einer Lex-Uri zur Offenlegung der Parteifinanzierung lässt sich vor diesem Hintergrund und gestützt auf das in der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) nicht rechtfertigen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Der Regierungsrat erkennt keinen Handlungsbedarf, eine gesetzliche Anpassung im Sinne der Motionäre vorzunehmen und empfiehlt dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Steuern; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

